Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 73 (1998)

Heft: 11

Rubrik: dies & das

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

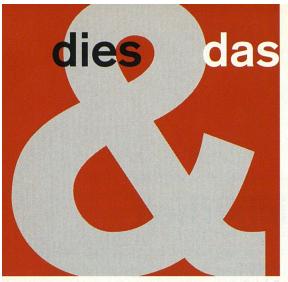
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Richtigstellung

Im Artikel «Ein Flaggschiff auf der Sandbank» über die Baugenossenschaft HABITAT 8000 (wohnen 9/98) wird erwähnt, dass der Bund mit einem zinslosen Darlehen von 0,5 Mio. Franken die Beteiligung der HABITAT 8000 an der «G+G Gebäude und Grundstücke AG» ermöglicht habe.

Diese Darstellung ist falsch. Richtig ist, dass der HABITAT 8000 für die Überbrückung von Mietzinsausfällen ein zinsloses Darlehen gewährt wurde. Sollte sich herausstellen, dass diese Mittel für die genannte Beteiligung verwendet wurden, handelt es sich um eine Zweckentfremdung. Die Angelegenheit wird zurzeit durch das Bundesamt für Wohnungswesen überprüft.

Grenchen, 27. Oktober 1998 Bundesamt für Wohnungswesen

Leserbrief

«Die Umsetzung der VHKA harzt», wohnen 10/98, S.10

Mit Befremden haben wir diesen Artikel zur Kenntnis genommen. Die Darstellung entspricht nicht den Tatsachen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme von Fritz Nigg im September-Heft. Offenbar weiss auf der Geschäftsstelle die Linke nicht, was die Rechte tut. Nur so kann dieser Fauxpas erklärt werden.

Anlässlich der Vorständetagung am 21.9. hat kein Teilnehmer die VHKA verteidigt. Im Gegenteil: Alle anwesenden Mitglieder der Sektionsvorstände waren sich einig, dass die individuelle Abrechnung in Altbauten überhaupt keine Einsparung bringt. Reduktionen im Energiebereich lassen sich besser durch bauliche Massnahmen erzielen.

Unser Sektionsvorstand ist zuversichtlich, dass im Kanton St. Gallen diese für die Mieter teure Abrechnungsart bald abgeschafft wird. Einen Vorstoss zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes reichen wir demnächst ein.

Die Freiheit der Redaktion hat Grenzen. Insbesondere wenn die Interessen der Mitglieder betroffen sind. In dieser Hinsicht erachten wir den Artikel als grobe Fehlleistung und Schlag ins Gesicht aller Vorstände der Sektionen und Genossenschaften, die sich für sinnvolle Energiesparmassnahmen einsetzen.

HANS ROHNER, PRÄSIDENT SEKTION OSTSCHWEIZ

Stellungnahme des Geschäftsführers

Die Geschäftsstelle hat sich bei ihrer Tätigkeit an die Aufträge des Verbandsvorstandes zu halten. Am 27. September 1994 beschloss der Verbandsvorstand, dass der SVW gegen die obligatorische Nachrüstung von Altbauten zwecks individueller Heizkostenabrechnung antritt. Die Geschäftsstelle hat in der Folge diesen Auftrag wahrgenommen und damit ohne Zweifel erheblich dazu beigetragen, dass im neuen Energiegesetz des Bundes dieses Obligatorium nicht enthalten ist.

Zurzeit setzt sich die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit einzelnen Sektionen aktiv dafür ein, dass bereits bestehende Obligatorien in den Kantonen wieder abgeschafft werden. Im «Wohnen», Nr. 9/98, habe ich erst kürzlich darüber einen Beitrag veröffentlicht. Der anschliessend publizierte Beitrag eines nicht der Redaktion angehörenden Journalisten steht auch in meinen Augen in eklatantem Widerspruch dazu.

Ich teile die Auffassung, dass die Freiheit der Redaktion Grenzen hat, insbesondere wenn die Interessen der Mitglieder betroffen sind. Diese Verantwortung hat die Redaktion wahrzunehmen; die Geschäftsleitung kann da nicht für sie einspringen. Die Redaktion selbst muss ihre Grenzen erkennen. Ich darf feststellen, dass sie sich durchaus daran hält. Und wenn einmal der Eindruck entstehen sollte, sie sei einen Schritt zu weit gegangen, bitte ich die Leserinnen und Leser, ihr dies so unmissverständlich zu schreiben, wie es der Vorstand der Sektion Ostschweiz getan hat. Das nützt mehr als jede Vorzensur und sichert uns erst noch eine lebendige Zeitschrift.

FRITZ NIGG

46 wohnen 11/98

Kühlschrank kaputt – egal welche Marke:

Tel. 0844 848 848

Profitieren Sie vom SIBIR-Schnellservice zu Tiefpreisen! 24 Stunden – 7 Tage – ganze Schweiz



